

# Hausordnung

für die Veranstaltung „Historischer Maien-Markt“  
mit den Veranstaltungsflächen

Hof Lieber (Liebertwolkwitzer Markt 3) und Stiftungsgut (Liebertwolkwitzer Markt 11)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gilt für die gesamte Anlage der Veranstaltungsflächen, wie oben genannt.

1. Diese Hausordnung gilt ab Veranstaltungsaufbau bis Veranstaltungsabbau.
2. Mit dem Betreten des Geländes erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

## § 2 Hausrecht

1. Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

## § 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Ordnungsdienst ist berechtigt Besucher, sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse, auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder dass gegen sie ein örtliches Hausverbot ausgesprochen wurde.
2. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
3. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.

## § 4 Verweigerung des Zutritts

1. Personen,
  - die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind
  - bei denen ein örtliches oder bundesweites Verbot vorliegt
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
  - verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

## § 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
  - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
  - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen

- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Laserpointer
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
- Drogen
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

## **§ 6 Verhalten**

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes, des Veranstaltungsleiters und des Platzsprechers Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Veranstaltungsgelände verwiesen.

2. Die Besucher dürfen ausschließlich die vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze einzunehmen.

3. Am Veranstaltungsgelände und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind am Einlass abzugeben.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

## **§ 7 Verbotene Verhaltensweisen**

1. Es ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet,

- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- ohne Einwilligung des Veranstalters Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Veranstaltungsgeländes durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Foto- und Filmkameras ist erlaubt.
3. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren sind verboten. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Veranstalter erlaubt werden.
4. Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht auf der Veranstaltung und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Durchsetzung der Hausordnung**

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
2. Das Recht des Veranstalters, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

### **§ 9 Sonstiges**

1. Bei den Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
3. Bei Fotoaufnahmen und Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.
4. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

Das Betreten des gesamten Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

Leipzig, 08.03.2017

gez.  
Der Veranstalter